

3<sup>e</sup>. August 1865.

Nr. 198.

30. Sierpnia 1865.

(1712)

## Lizitazions-Ankündigung.

(1)

Nr. 14499. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Sambor wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von Viehschlachtungen und

der Fleischausschrottung (T. P. 1, 7 des Gesetzes vom 17. August 1862) und vom Weinausschank sammt 20% Zuschlag zu denselben in nachstehenden Pachtbezirken für die angegebene Dauer zu der bestimmten Zeit im Wege der öffentlichen Versteigerung mündlich und mittelst schriftlichen Offerten verpachtet wird.

Nr. P. B.	Bezeichnung des Pachtbezirkes	Satzungsklasse	Ausdrufspreis sammt 20% Zuschlag		10% Vaduum	Pachtzeitraum	Tag	Stunde				
			auf 12 Monate									
			vom Wein und Most	vom Fleisch								
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
1	Laka mit 13 Ortschaften . . .	III.	.	.	421   70	.	.	43				
2	Wołoszece mit 8 Ortschaften .	III.	.	.	83   20	.	.	9				
3	Turka " 17 "	III.	160	.	.	186   67	16	.				
4	Sianki " 10 "	III.	.	.	65	.	75   84	7				
5	Wysocko " 13 "	III.	3	.	40	.	a 3   50	40				
6	Lomna " 12 "	III.	30	.	.	.	b 46   67	5				
7	Sambor Stadt mit Vorstädten und 49 Ortschaften . . .	II.	670   50	.	.	782   25	68	.				
		III.										

Ummerkung. Es steht frei, auf die 14-, resp. 12monatliche Dauer mit stillschweigender Erneuerung auf das Solarjahr 1867 oder unbedingt bis Ende Dezember 1868 anzubiehen. Schriftliche Offerten sind beim Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Sambor bis längstens zum Beginn der mündlichen Lizitazion, beziehungsweise 14ten September 1865 9 Uhr Vormittags zu überreichen.

Sambor, den 23. August 1865.

(1711)

## G d i k t.

(1)

Nro. 2006. Vom k. k. Kreisgerichte zu Zloczow wird hiemit kundgemacht, es werde über erneuertes Ansuchen der Direktion der galizisch-ständischen Kreditanstalt de prae. 7. März 1865 Zahl 2006 die vom Lemberger k. k. Landesgerichte am 14. August 1860 Zahl 29982 bewilligte und mit den hiergerichtlichen Beschlüssen vom 19. Juni 1861 z. B. 3151 und 18. Mai 1864 Zahl 1419 bereits früher ausgeschriebene öffentliche Heilbietung der den Cheleuten Herrn Victor Wiśniewski und Frau Ludmilla de Obniska Wiśniewska gehörigen Güter Strzeliska sammt Zugehör Strzeliska stare, Brzeżaner Kreis, zur Befriedigung der Forderung der galizisch-ständischen Kreditanstalt per 21259 fl. 18 kr. R.M. s. N. G. in zwei neuen Terminen, d. i. am 10. Oktober und 6. November 1865, stets um 10 Uhr Vormittags in der Kanzlei dieses Kreisgerichtes unter den mittelst hiergerichtlicher Edikte vom 19. Juni 1861 Zahl 3151 und 18. Mai 1864 Zahl 1419 bekannt gemachten Bedingungen abgehalten werden, und im Falle diese Güter in den zwei Terminen weder über noch um den Ausdrufspreis per 74491 fl. 2 $\frac{1}{2}$  kr. R.M. verkauft werden könnten, alle Hypotekargläubiger behufs Feststellung erleichternder Lizitations-Bedingnisse auf den 27. November 1865 um 3 Uhr Nachmittags hiergerichts zu erscheinen mit dem Beisehe vorgeladen werden, daß die Richterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten werden angesehen werden.

Uebrigens wird den Kauflustigen freigesetzt, die Lizitazions-Bedingungen, den Landtafel-Auszug und den buchhalterischen Erträgnisz-Auszweis dieser Güter in der Registratur des Kreisgerichtes einzusehen.

Von dieser ausgeschriebenen Lizitazion werden beide Parteien, sämtliche Hypotekargläubiger zu eigenen Händen, die Nachkommen-Schaft der Ereditaten Herr Viktor und Frau Ludmilla Wiśniewska durch den bereits früher bestellten Kurator Herrn Advokaten Dr. Warteresiewicz und alle jene Hypotekargläubiger, welche nach dem 29. November 1863 als dem Tage der Aussstellung des Tabularer-tractes in die Landtafel gelangten, oder denen der Lizitazionsbescheid entweder gar nicht oder zu spät zugestellt werden sollte, durch den ebenfalls schon früher bestellten Kurator Herrn Advokaten Mijakowski und durch Edikte verständigt.

Zloczow, am 28. Juni 1865.

## E d y k t.

Nr. 2006. C. k. sąd obwodowy w Złoczowie niniejszym czyni wiadomo, iż na ponowione żądanie dyrekeyi galic. stanowego towarzystwa kredytowego z dnia 7. maja 1865 l. 2006 publiczna licytacja dóbr Strzeliska z przysiółkiem Strzeliska stare, w cyrkule Brzeżańskim położonych, do małżonków p. Wiktor i p. Ludmilli z Obnickich Wiśniewskich należących, uchwałą c. k. sądu krajowego Lwowskiego z dnia 14. sierpnia 1860 do l. 29982 dozwolona, a w skutek tutejszo-sądowych uchwał z dnia 19. czerwca 1861 do l. 3151 i z dnia 18. maja 1864 do l. 1419 rozbisana, na zaspokojenie pretensji galicyjskiego stan. towarzystwa kredytowego pr. 21259 złr. 18 kr. m. k. z p. n. w dwóch nowych terminach dnia 10. października i 6. listopada 1865, zawsze o 10tej godzinie z rana w tutejszo-sądowej kancelaryi pod warunkami edyktami z dnia 19. czerwca 1861 do l. 3151 i z dnia 18. maja 1864 do l. 1419 ogłoszonemi przedsięwzięta zostanie, i w razie gdyby w tych dwóch terminach ani wyżej ceny wywołania ani za takową sprzedanemi być nie mogły, tedy wszyscy wierzyciele intabulowani celem ustanowienia lżejszych warunków licytacyi na dzień 27. listopada 1865 o godzinie 3ciej po południu do kancelaryi tutejszo-sądowej wzywają się z tym dodatkiem, że niestający jako przystępujący do większości głosów jawiących się wierzycielii uważani będą.

Zresztą chęć kupienia mającym wolno jest warunki licytacyjne, buchhalteryczny wykaz dochodów i wyciąg tabularny tych dóbr w tutejszo-sądowej registraturze przejrzeć.

O tej rozbisanej licytacyi zawiadamia się obydwie strony i wszyscy intabulowani wierzyciele do własnych rąk, nareszcie potomstwo małżonków Wiktor i Ludmilli Wiśniewskich przez ustanowionego tymże już poprzedz kuratora p. adwokata Warteresiewicza, zaś wierzycielii, którzy po dniu 29. listopada 1863 jako dniu wystawienia wyciągu tabularnego do tabuli weszli, lub którym niniejsza rezolucja licytacyjna albo weale nie, albo nie dość wcześnie doręczona być mogła, przez kuratora już dawniej postanowionego p. adwokata Mijakowskiego i przez edykta.

Złoczów, dnia 28. czerwca 1865.

(1688)

## G d i k t.

(3)

Nr. 7344. Vom k. k. Kreisgerichte in Tarnopol wird zur Her einbringung des durch Valentin Stachewicz wider die Cheleute Thomas und Francisca Kwiatkowskie im Grunde Kompromiss-Urtheils vom 21. August 1858 erzielten Kapitals von 590 fl. R.M. oder 619 fl. 50 kr. öst. W. sammt den Exekutionskosten pr. 8 fl. 74 kr. öst. W. und den gegenwärtig zuerkannten im Betrage von 29 fl. 32 kr. öst. Währ. die exekutive Heilbiethung der den Cheleuten Thomas und Francisca Kwiatkowskie eigenthümlich gehörigen, in Tarnopol sub Conser. Nr. 602 gelegenen Realität am 28. September 1865 und 13. Oktober 1865 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1. Zum Ausrußpreise wird der nach dem Schätzungsverthe ddo. Tarnopol 6. August 1864 erhobene Werth von 1889 fl. 95 kr. öst. W. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrußpreises, d. i. 189 fl. öst. Währ. als Angeld zu Handen der Lizitationskommission im Baaren, oder mittelst Staatspapieren oder galizisch-ständischen Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe, oder endlich mittelst Sparfassbücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld dem Meistbietenden zurückbehalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation rückgestellt werden wird.

Die übrigen Lizitationsbedingungen, so wie der Schätzungsakt, können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Bezüglich der auf dieser Realität aushaftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuchamt und an das k. k. Steueramt in Tarnopol gewiesen.

Hievon werden die Exekutionsführer Valentin Stachewicz, die Exekuten Cheleute Thomas und Francisca Kwiatkowskie, so wie alle jene Hypothekargläubiger, welche seit dem 14. Juli 1865 in das Grundbuch gelangen würden, oder denen der Heilbiethungsbeschied aus was immer für einer Ursache gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den gleichzeitig in der Person des Herrn Advokaten Dr. Zywicki mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Schmidt bestellten Kurator und die letzterwähnten Hypothekargläubiger durch Edikte verständigt.

Tarnopol, am 7. August 1865.

## E d y k t.

Nr. 7344. C. k. sąd obwodowy w Tarnopolu podaje niniejszem do powszechnej wiadomości, że celem zaspokojenia sumy kapitałnej w kwocie 590 zł. mon. konw. albo 619 zł. 50 kr. w. a., tudzież kosztów egzekucji w kwocie 8 zł. 74 kr. w. a., a terazniejszych w kwocie 29 zł. 32 kr. w. a. przyznanych, wyrokiem publicznym z dnia 21go sierpnia 1858 przez Walentego Stachewicza przeciw Tomaszowi i Franciszce małżonkom Kwiatkowskim wywalczowej, przymusowa sprzedaż publiczna realności w Tarnopolu pod liczbą spis. 602 polożonej, małżonków Tomasza i Franciszki Kwiatkowskich własnej, na dniu 28. września 1865 i 13. października 1865, każdą razą o 10tej godzinie przed południem pod następującymi warunkami przedsiewietłą będzie:

1. Ceną wywołania stanowi się wartość szacunkowa w kwocie 1889 zł. 95 kr. w. a., wywiedziona aktem detaksacyjnym w Tarnopolu na dniu 6. sierpnia 1864 zdziałanym.

2. Chęć kupienia mający obowiązany jest 10 procent ceny wywołanej jako zadek, t. j. w sumie 189 zł. w. a. do rąk komisji licytacyjnej złożyć, a to w gotówce lub w obligacyach państwa lub w listach zastawn. gal. podług kursu, lub też nakoniec w książeczkach kasy oszczędności galicyjskiej podług nominalnej wartości. Zadek ten najczęściej ofiarującemu zatrzymanym, i jeżeli w gotówce złożonym został w pierwszą połowę ceny kupna wrachowanym będzie, innym zaś po odbytej licytacji zwróconym zostanie.

3. Resztę zaś warunków licytacyjnych jako też akt oszacowania wspomnionej realności w tutejszej registraturze sądowej obaczyć można.

Względem ciężarów na pomienionej realności zaintabuowanych, podatków i innych danin chęć kupienia mających odseka się do urzędu księgowego i do e. k. urzędu podatkowego w Tarnopolu.

O czem się egzekucję prowadzący Walenty Stachewicz, dłużnicy małżonkowie Tomasz i Franciszka Kwiatkowscy, jakoteż wszyscy wierzyteli hypotezni, którzy od dnia 14. lipca 1865 do księgowego wesłali, albo którymbu uchwała niniejsza na publiczną przymusową sprzedaż zezwalająca z jakiekolwiek bądź przyczyny albo weale albo wezas doręczona być nie mogła, przez ustanionego kuratora pana adwokata Dra. Zywickiego w zastępstwie pana adwokata Dra. Schmidta i przez niniejszy edykt zawiadamiają.

Tarnopol, dnia 7. sierpnia 1865.

(1699)

## G d i k t.

(3)

Nr. 43598. Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte zu Lemberg wird dem, dem Wohnorte nach abwesenden Herrn Konstantin Zaborowski, Besitzer von Tudurow, mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider den selben als dem Aussteller des Wechsels ddo. Lieckowce den 26. September 1864 über 3000 fl. öst. W. auf Grundlage dessen Malke Birnbaum mit h. g. Besluß vom 9. August 1865 Zahl 40658 den Auftrag zur Zahlung dieser Wechselsumme erwirkt hat.

Da der Wohnort des Herrn Konstantin Zaborowski diesem Gerichte bisher unbekannt ist, so wird demselben der Landes-Advokat Dr. Roiński mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Blumenfeld hier in Lemberg auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und dem Erstern der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.  
Lemberg, am 25. August 1865.

(1698)

## G d i k t.

(3)

Nro. 8608. Vom Tarnopoler k. k. Kreisgerichte wird der Fr. Colestine de Biberstein Zawadzka mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß gegen dieselbe über Ansuchen des Major Byk unterm 12. Juli 1865 Zahl 7195 wegen Zahlung der Wechselsumme von 400 Rubel s. n. G. der Auftrag erlassen wurde.

Da der Wohnort der Colestine v. Biberstein Zawadzka unbekannt ist, so wird derselben der Herr Landes-Advokat Dr. Reyzner mit Substituirung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Zywicki auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der ob angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Tarnopol, am 16. August 1865.

(1707)

## Kundmachung.

(2)

Nro. 44331. Mit Erlaß des hohen Staatsministeriums vom 23. Juni d. J. Zahl 12357 - C. U. wurden drei pädagogische Stipendien von je Einhundert Gulden öst. W. für die Lehramtskandidaten der nicht selbstständigen Unter-Realschulen bewilligt.

Zur Verleihung dieser Stipendien wird hiemit der Konkurs bis Ende Oktober d. J. mit dem Bemerkung ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der hiesigen k. k. Ober-Realschul-Direktion bei der k. k. Statthalterei einzubringen haben.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.  
Lemberg, am 20. August 1865.

(1697)

## Obwieszczenie.

(2)

Nr. 1207. C. k. urząd powiatowy jako sąd w Kopeczynieczach niniejszem wiadomo czyni, iż celem ściagnienia na rzecz Maksyma Dwijony sumy wygranej 104 zł. 21 c. w. a. z p. n. sprzedaż przyimusowa gospodarstwa włościańskiego dłużnika Daniela Jawny w Chrostkowie pod l. 318 a subrep. 126 położonego w trzech terminach, a to 14. września, 14. października i 18. listopada 1865, każdą razą o godzinie 10tej przed południem w sądzie tutejszym przedsięwziętą będzie, do czego chęć kupienia mających wzywa się z tem, że na pierwszych dwóch terminach rzeczone gospodarstwo tylko za cenę szacunkową w ilości 540 zł. ustanowioną lub wyżej, zaś w trzecim terminie poniżej ceny szacunku sprzedane będzie.

Blizeże warunki sprzedaży, tudzież akt oszacowania wolno w registraturze tutejszego sądu przejrzeć.

Kopeczynie, dnia 10. maja 1865.

(1705)

## Geburungs-Edikt.

(2)

Nro. 7334. Nachbenannte Personen halten sich unbefugt außer den österreichischen Staaten auf:

1. Simeon Mensch aus Liezna,
2. Johann Sadowski, auch Marczak genannt, aus Zernica wyżna, beide Orte im Baligrader Bezirk,
3. Szyja Katz, 4. Isaak Dax, 5. Leib Spatz oder Brüh, 6. Mendel Knopf, 7. Major Rahner, 8. Schloma Gräßler, die zu 3. bis 8. aus Dobromil, Bezirk Dobromil,
9. Feivel Fass aus Dubiecko,
10. David Zuckermann aus Dynow, beide Orte im Dubieckoer Bezirk, dieselben werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten von der Einschaltung dieses Ediktes in die Landes-Zeitung zurückzukehren und ihre Rückkehr zu erweisen, widrigens gegen dieselben das Gefahren wegen unbefugter Auswanderung nach dem Patente vom 24. März 1832 eingeleitet werden müste.

Von der k. k. Kreisbehörde.  
Sanok, am 15. August 1865.

## Edykt powołujacy.

Nr. 7334. 1. Szymon Mensch z Liezny,  
2. Jan Sadowski albo Marczak z Zernicy wyżnej, obydwa miejsca w Baligradzkim powiecie,  
3. Szyja Katz, 4. Isaak Dax, 5. Leib Spatz albo Brüh, 6. Mendel Knopf, 7. Major Rahner, 8. Schloma Gräßler, pod 3. do 8. wymienieni z Dobromila, powiatu Dobromilskiego,

9. Feivel Fass z Dubiecko,
10. David Zuckermann z Dynowa, ostatnie dwa miejsca powiatu Dubieckiego, za granicą państwa austriackiego bez pozwolenia przebywający, niniejszym zawezwani zostają, żeby w przeciągu sześciu miesięcy, rachując od umieszczenia tego edyktu w Gazecie krajowej, do miejsc do których przynależą, powrócili i powrót udowodnili, w przeciwnym bowiem razie stosownie do patentu z dnia 24. marca 1832 z nimi postąpiono będzie.

Od e. k. władz obwodowej.  
Sanok, dnia 15. sierpnia 1865.

(1679)

**G d i k t.**

(3)

Nro. 2113. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Zolkiew wird hiermit kundgemacht, es werde im Verfolge des hiergerichtlichen Bescheides vom 30. September 1864 Zahl 2775 zur Vereinbringung der durch die Stadtgemeinde Jaworow erzielten Forderung per 2000 fl. k.M. sammt den vom 17. Juli 1847 laufenden 5% Zinsen und Kosten per 48 fl. 30 kr. k.M., 4 fl. 15 kr. und 36 fl. 9 kr. k.M., 46 fl. 30 kr. öst. W. und den im Protokolle vom 18. Mai 1865 liquidirten und mit 195 fl. 85 kr. öst. W. und 39 fl. 37 kr. öst. W. zugesprochenen Kosten die öffentliche zwangswise dritte Versteigerung der in Zolkiew sub CNro. 92 2/5 liegenden, dem Herrn Stanislaus Janiszewski, Ladislaus Janiszewski, den Erben nach Edmund Janiszewski, den Erben nach Alexandra Kwiecińska gebor. Janiszewska, dem Herrn Anton Janiszewski und Fr. Ludmilla Janiszewska verehrlichen Bauer gehörigen Realität bewilligt und hierzu der Termin zum 12. Oktober 1865 um 9 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen bestimmt:

1) Gegenstand der Feilbietung ist die sub CNro. 92 2/5 in der Lemberger Vorstadt in Zolkiew gelegene Realität, bestehend aus einem einstöckigen Hause sammt Offizin und Stallung.

2) Diese Realität sammt Allem, was daran erd-, mauer-, niet- und Nagelfest ist, wird zum Aufrufspreis per 14840 fl. 19 kr. k.M. oder 15582 fl. 34 kr. öst. W., welcher durch gerichtliche Schätzung ermittelt wurde, feilgeboten; sollte jedoch kein Kaufstückiger diesen Aufrufspreis bieten, so wird die zu versteigernde Realität auch unter demselben um was immer für einen Preis hintangegeben werden und zwar dies selbst dann, wenn nur ein einziger Kaufstückiger erscheinen sollte.

3) Jeder Kaufstückige ist verbunden, den zwanzigsten Theil des Aufrufspreises, d. i. 779 fl. 12 kr. öst. W. baar oder in Staatspapieren nach dem Tageskurse oder in galizischen Sparkassabücheln zu Handen der Lizitations-Kommission als Reugeld zu erlegen, welches Reugeld dem Meistbietenden in die erste Hälfte des zu erlegenden Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Mitlizitanten aber gleich nach beendigter Lizitation zurückgestellt werden wird. Von dem Erleage dieses Reugeldes ist die Stadt Jaworow für den Fall befreit, wenn dieselbe eine Kauzion im Betrage von 779 fl. 12 kr. öst. W. über ihre dom. 6. pag. 265. v. 1. on. intabulirte Summe per 2000 fl. k.M. verschreiben, solche am ersten Platze über dieser Summe intabuliren und das intabulirte Kauzions-Instrument der Lizitations-Kommission übergeben wird.

4) Der Meistbietende ist verbunden, binnen 30 Tagen nach erhaltenner Verständigung von dem zur Gerichtswissenschaft genommenen Lizitationsakte die eine Hälfte des Erstehungspreises, in welche das bereits erlegte Datum eingerechnet werden wird, sammt den vom Erstehungstage laufenden 5% Zinsen an das Depositenamt dieses Gerichtes um so gewisser baar zu erlegen, als sonst die erkaufte Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine auch unter dem von ihm gebotenen Preise um was immer für einen Preis veräußert werden und der Kaufbrüchige für allen hieraus entstandenen Schaden nicht nur mit dem erlegten Reugelde, sondern mit seinem ganzen sonstigen Vermögen haften wird.

Die zweite gleichfalls mit 5% Zinsen vom Erstehungstage zu berechnende Hälfte des Kaufschillings hat der Ersteher binnen ferrieren vier Monaten vom Fälligkeitstage der ersten Hälfte angefangen, an das hiergerichtliche Depositenamt baar abzuführen oder durch Übernahme der in offenbarer Priorität auf der versiegerten Realität versicherten und nach Maßgabe des erzielten Meistbotes zur Befriedigung gelangenden Satzforderungen, jedoch nur mit Zustimmung der betreffenden Hypothekargläubiger unter der obgedachten Lizitationsfrenge zu tilgen.

5) Der Ersteher übernimmt vom Erstehungstage an alle Lasten an landesfürstlichen Steuern, Gemeindeabgaben u. s. w., so wie auch die dom. 1. pag. 268 1. on. zu Gunsten der benachbarten Realität des Johann Klimke sub CNro. 90 2/5 intabulirte Servitut der Benützung der zwischen der Ostseite der Realität Nro. 90 2/5 und der Realität Nro. 92 2/5 befindlichen gemauerten Wand, so wie solche dem Grundbuche einverlebt erscheint, dagegen bezieht er aber auch von demselben Tage an alle Nutzungen der erstandenen Realität und trägt von da an die Gefahr eines jeden Zufalles.

6) Nach gänzlicher Erfüllung der Lizitations-Bedingnisse und Genehmigung des vorzulegenden Kaufschillings-Ausweises wird die erstandene Realität dem Meistbietender von diesem k. k. Gerichte mittels Dekret ins Eigenthum eingeantwortet werden.

7) Sobann wird die Intabulirung des Erstebers als Eigentümers auf Grund des zu ertheilenden Eigenthumsdekretes, so wie auch die Löschung der nicht übernommenen Satzforderungen, beides jedoch nur über Ansuchen und auf Kosten des Erstebers zu der erstandenen Realität erst mit dem Zeitpunkte der Einverleibung.

8) Alle Gebühren wegen Übertragung des Eigenthums, so wie die Stempelkosten des Lizitations-Protokolls hat der Ersteher zu tragen.

9) Den Kaufstückigen steht es frei den Schätzungsakt die Beschreibung der Realität und den Grundbuchsatzzug in der Registratur dieses Gerichtes einzusehen oder in Abschrift zu erheben.

10) Falls der Meistbietende nicht in Zolkiew wohnen sollte, so hat derselbe eine hierorts wohnende Person zur Übernahme des gerichtlichen, die Feilbietung genehmigenden Beschlusses, so wie der ferneren gerichtlichen Beschlüsse in dieser Angelegenheit zu ermächtigen und die diesfällige angenommene Vollmacht diesem Gerichte vorzulegen.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Zolkiew, am 16. Juni 1865.

(1709)

**G d i k t.**

(1)

Nro. 8207. Vom k. k. Kreisgerichte in Tarnopol wird der dem Wohnorte nach unbekannten Scheindel Lukaczer mit diesem Edikte bekannt gegeben, daß gegen dieselbe über Ansuchen des Samson Badian unter dem 3. Mai 1865 Zahl 4252 wegen Zahlung der Wechselseumme von 1100 fl. öst. W. s. N. G. der Auftrag erlassen wurde.

Da der Wohnort der Scheindel Lukaczer unbekannt ist, so wird derselben der Herr Landes-Advokat Dr. Weissstein auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Tarnopol, am 9. August 1865.

(1715)

**Kundmachung.**

(1)

Nro. 8102. Vom 1ten Oktober 1865 an, wird das Posten-Ausmaß zwischen Komarnik und Dukla von  $1\frac{1}{8}$  auf  $1\frac{3}{8}$  Posten, jenes zwischen Dukla und Zmigrod von 1 Post auf  $\frac{7}{8}$  Posten herabgesetzt.

Von der k. k. galiz. Post-Direktion.  
Lemberg, am 25. August 1865.

(1713)

**E d y k t.**

(1)

Nr. 15468. C. k. sąd obwodowy w Stanisławowie uwiadania miniejszym z miejsca pobytu niewiadomą Małką Burg, iż przeciw niej na podstawie wekslu ddto. Stanisławów 3. lutego 1863 nakaz płatniczy wekslowej sumy resztującej 224 zł. w. a. pod dniem 23. sierpnia 1865 l. 15468 na rzecz Jakóba Chameides jako zyratusza Froima Burg wydany i ustanowionemu kuratorowi p. adw. Maciejowskemu z substytucją p. adw. Minasiewicza doręczony został.

Stanisławów, dnia 23. sierpnia 1865.

(1717)

**Kundmachung.**

(1)

Nr. 28825. In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 17. April 1865 Zahl 15628 - 601 wird die tarifmäßige Einhebung der Verzehrungssteuer in der Stadt Graz sammt dem 20% außerordentlichen Zuschlage zu der Verzehrungssteuer, nebst der Einhebung der für die Stadtgemeinde Graz bewilligten Gemeindezuschläge von allen über die Steuerlinie von Graz zum Verbrauch daselbst eingeführten, der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenständen, dann von den eingeführten und in Graz erzeugten geistigen Flüssigkeiten, ferner die Einhebung des fixen ärarischen Zuschlags sammt dem außerordentlichen 20% Zuschlage zu denselben, und dem Gemeindezuschlage von dem innerhalb der Grazer Steuerlinie erzeugten Bier, endlich die Einhebung der Weg- und städtischen Pfastermauth an sämtlichen Linien von Graz für die Zeit vom 1. November 1865 bis Ende Dezember 1868 im Wege der Versteigerung am 4. September 1865 verpachtet werden.

Der Gesamtaufrufspreis beträgt 597.900 fl. öst. W.

Die näheren Bedingungen können bei der Finanz-Landes-Direktion in Lemberg eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.  
Lemberg, den 26. August 1865.

(1704)

**G d i k t.**

Nr. 12073. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte in Straßach wird die Verbreitung der vorgekommenen, zur Erinnerung an den polnischen Aufstand vom Jahre 1863 geprägten Denkmünzen, die den Thatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 65 lit. a des Strafgesetzes begründet, im ganzen Umfange des österreichischen Kaiserreiches verboten und dieses hiermit zu Federmanns Kenntniß gebracht.

Lemberg, am 23. August 1865.

(1674)

**K o n k u r s.**

Nr. 1879. Zu besehen: Eine Finanz-Bezirks-Direktorsstelle im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Ostgalizien, in der VII. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 1890 fl. öst. W. und dem Titel und Charakter eines Finanzrathes.

Bewerber um diese Stelle, eventuell um eine Finanzdirektorsstelle mit dem Gehalte jährlicher 1680 fl., haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Erfordernisse für den höheren Konzeptsdienst bei den leitenden Finanzbehörden, dann der Kenntniß der Landessprachen, beim Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direktion binnen drei Wochen einzubringen.

Geignete Disponible werden vorzugsweise berücksichtigt.

Lemberg, am 20. August 1865.

(1652)

**G d i k t.**

Nro. 34758. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handelsgerichte wird kundgemacht, daß am 6. Juli 1865 die Firma L. Oster-setzer & Comp. als Zweigniederlassung in Lemberg der Brodyer Hauptniederlassung für Kommissions-, Speditions- und Wechselgeschäfte in das Handelsregister für Einzelfirmen eingetragen worden ist.

Lemberg, den 2. August 1865.

(1653)

**G d i k t.**

Nro. 35968. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handelsgerichte wird kundgemacht, daß der im Protokolle über die Handlungsgesellschafts-Verträge Seite 356 eingetragene Gesellschaftsvertrag vom 1. März 1859 zwischen A. Benjamin Widrich und Chaim Isaak Tabak gelöscht wurde.

Lemberg, den 2. August 1865.

1\*

(1700)

## Kundmachung.

(2)

Nr. 1367. Das k. k. Bezirksamt als Gericht in Bolechow macht hiermit bekannt, daß bei demselben über Ansuchen des Johann Dzierzanowski zur Hereinbringung der durch Chaja Sara Tuna von Jona Tuna mit dem Schiedsspruche vom 19. November 1865 erteilten und sonach ins Eigenthum des Johann Dzierzanowski übergegangenen Summe von 1500 fl. KM. oder 1575 fl. österr. Währ. sammt den bereits zuerkannten Exekutionskosten pr. 3 fl. 1 kr. öst. W. und 3 fl. 87 kr. öst. Währ., so wie auch der Kosten des gegenwärtigen Gesuches pr. 8 fl. 32 kr. öst. W. die exekutive Feilbietung des nunmehr dem Exekuten Franz Dzierzanowski gehörigen Antheiles der Realität Conser. Nr. 233 in Bolechow am 25. September und 25. Oktober 1865 jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird.

Jeder Kauflustige ist verbunden, 10% des Schätzungsvertheiles pr. 1017 fl. 10 kr. öst. W., unter welchen diese Realität nicht feilgeboten werden wird, d. i. den Betrag von 101 fl. 71 kr. öst. Währ. als Badium entweder im baaren Gelde oder in Staatspapieren nach dem Kurswerthe zu erlegen. Die übrigen Bedingungen, der Grundbuchsauszug und der Schätzungsakt erliegen in der Registratur zur freien Einsicht.

Wenn diese Realität in den obigen zwei Terminen nicht veraußert werden könnte, wird zur Einvernahme der Gläubiger behufs Festsetzung erleichternder Bedingungen die Tagsatzung auf den 25. Oktober 1865 um 3 Uhr Nachmittag bestimmt.

Von dieser Feilbietung wird der Bettsteller, der Exekut und die k. k. Finanzprokuratur in Lemberg Namens des h. Staatsräars zu eigenen Händen, dann diesenigen Gläubiger, denen aus was immer für einer Ursache die Verständigung nicht zugestellt werden könnte, durch den Kurator Nathan Löwner und durch Edikte verständigt.

Bolechow, den 21. Juli 1865.  
Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

## Anzeige-Blatt.

## Bontesienia prywatne.

Der concentrirte Nahrungstoff genannt Wundersaft  
des Naturforscher Koch.

Nach jahrelangen Versuchen ist es gelungen, denjenigen Stoff, welchen allein die Natur zum Fortbestehen des Lebens der Menschen bedarf, ganz bestimmt aufzufinden. Es ist bekannt, daß die Natur aus den genossenen Speisen nur einen Auszug für sich gebraucht und das Uebrige dann ausscheidet. Der Mensch lebt meistens nicht naturgemäß; er läßt sich durch Gewohnheit und Umgangsgenossen zu einer Lebensweise verleiten, welche ihn, je nach der Stärke seiner Körper- und Geistesbeschaffenheit (es ist keine Frage, daß starke Geister gegen schwache bei gleicher Körperbeschaffenheit zu jeder Zeit im Vortheil sind) früher oder später zu einer verpfuschten und verkehrten Körperbeschaffenheit, d. h. in frankhaften Zustand bringen muß. Alles überstürzt sich heut zu Tage in Genüssen. Der erfahrene und weiseste Arzt kann hier ohne gleichzeitige Aenderung der Lebensweise helfend nur wenig einschreiten.

## Der concentrirte Nahrungstoff genannt Wundersaft

ist ein reich vegetabilisches, vollständig spritfreies, leicht verdauliches, auf das kleinste räumliche Maß beschränktes, dickflüssiges, sirupähnliches Nahrungsmittel, welches sehr leicht verdaulich, eine merkwürdige Aenderung bei fortgesetztem Genusse im Körper zu Wege bringt. Laut polizeilicher Verfügung vom 30. September 1854 ist es verboten, selbst irgend ein Nahrungsmittel als beste Nahrung bei Krankheiten anzupreisen, weil auch dies als Anpreisung von Heilmitteln ausgelegt werden kann. Hingegen ist es nach Lage der jetzigen Gesetzgebung erlaubt, alle Briefe, welche man mit Lob angefüllt über die Wirksamkeit dieser Nahrungsmittel, ja auch Heilmittel, erhält, zu veröffentlichen. Ich fordere deshalb alle Menschenfreunde, d. h. Alle, welche es mit der leidenden Menschheit gut meinen, auf, sich von dem Erfolge, bei fortgesetztem Genusse dieses merkwürdigen Stoffes zu überzeugen, und zum Besten Aller, mir schriftlich den sicher nicht ausbleibenden Erfolg zur Veröffentlichung zu bescheinigen.

Wenige Worte über die zur Zeit an der Tagesordnung sich befindenden angepriesenen Heil-Biere, -Schnäpse und -Limonaden. An der Spitze steht Herr Johann Hoff. Dieser besteht und wird bestehen, weil Bier ein Nahrungsmittel ist, welches zwar als gegohrener Stoff, den Magen resp. die Verdauungswerzeuge in ihrer Thätigkeit beschränkt, denn alle Speisen sollen erst im Körper die Säuerung durchmachen und ein häufiger Genuss gegohrener Getränke wird stets die Verdauungswerzeuge abdampfen, dennoch aber als ein beliebtes Getränk und Nahrungsmittel sich für immer erhalten wird. Deshalb will ich dem Malzextrakt den Stab nicht brechen, sondern ihm seine Wirkung gern lassen, wenn er auch das nie erreichen wird, was der concentrirte Nahrungstoff leistet, dem ich hiermit die glänzendste Zukunft prophezeihe. Hierauf die Kräuterliqueure und andere Gesundheitschnäpse, wie sie auch heißen mögen. Schon der Name Schnaps klingt so verächtlich, selbst in Liqueur eingekleidet, daß der gebildete Mensch die Achseln zuckt. Freilich sieht man die meisten Menschen bei dem geringsten Anfall von Magen- oder Leibscherzen sc. sofort in die Kneipe laufen und einen Bittern sc. trinken. Als Medizin von einem tüchtigen Arzt verordnet, wird der Weingeist, frei von den schädlichen Einschlägen der Destillateure und sonstigen Schnapsapotheke, immerhin seine gute Wirkung thun, aber dem freien Willen des Menschen überlassen, wird er der Mehrzahl unbedingt schaden.

Zuletzt noch etwas über den Königstrank. Dieser besteht das Gute ein ganz harmloses und unschädliches Tränchen zu sein, welches sich in jeder Haushaltung für den sechsten Theil seines Preises herstellen lässt. Ein auf dem Todtentritte sich befindender Mensch kann ohne irgend welche Gefahr von dieser Limonade genießen. Sie schadet nichts und ihr größter Nutzen liegt wohl in der Einbildung des franken Menschen, der durch die schönen Worte der Annoncen resp. durch das Vermessen jeder Medizin bestochen, sich an's Leben anklammernd, immerhin glaubt, hierdurch gerettet werden zu können. Der Glaube macht wirklich selig. Gönnen wir also Herrn Jacoby sein Geschäft und sagen wir, in zwei Jahren wird sich wohl jede Haushfrau den Königstrank selbst machen.

## Zeigt einige Briefe über den Wundersaft:

Herrn E. L. Koch, Berlin, Lindenstraße 81.

Seit zehn Jahren von der heftigsten Gicht geplagt, ohne das Bett verlassen zu können, wurde ich durch den Genuss Ihres Nahrungsmittels nach mehreren Wochen von derselben befreit und habe bei fortgesetztem Gebrauche desselben seit daher keinen Anfall mehr gehabt. Mehrere meiner Bekannten gebrauchten denselben ebenfalls mit bestem Erfolg gegen Gicht und Hämorrhoiden und sind ihre Leiden glücklich los. Wir werden Sie rekommandiren, wo wir nur können sc.

Löwicz, den 2. Februar 1865.

v. Bennington.

Herrn E. L. Koch, Berlin, Lindenstraße 81.

Seit langer Zeit litt ich schrecklich an Hä-

morrhoiden, daß ich ganz tieffinnig war. Zehn Flaschen Königstrank habe ich ohne Wirkung gebraucht. Bei der zweiten Flasche Ihres concentrirten Nahrungsmittels wurde mir wohler und jetzt bin ich so gesund und lustig, daß meine Freunde mich kaum wiedererkennen.

Berlin, den 13. April 1865.

Schönherz, Schneidermeister.  
Kommandanten-Straße 25.

Herrn E. L. Koch, Berlin, Lindenstraße 81.

Mir sind bei fortgesetztem Gebrauche und nach vergeblicher Benutzung sämtlicher vorhandenen Eessenzen, die Haare auf meinem Kopfe wieder gewachsen.

Grodn, den 16. Mai 1865.

Hampel, Gutsbesitzer.

Herrn E. L. Koch, Berlin, Lindenstraße 81.

Meine Tochter hatte einen starken Lungensputzen. Dank Ihrem Nahrungsmittel ist sie zum Erstaunen des sie behandelnden Arztes, denselben vollständig los.

Berlin, den 15. Mai 1865.

Rehänder, Kaufmann.  
Prinzenstraße 92.

Herrn E. L. Koch, Berlin, Lindenstraße 81.

Meine älteste Tochter, welche an der Ausszehrung litt, ist nach dem Gebrauch von Herrn E. Koch's trefflichen Wunderfaß vollständig hergestellt worden.

Berlin, den 15. Mai 1865.

George Freiherr Stillfried Rattonis.  
(1617—3)

Die Flasche nebst Gebrauchs-Anweisung 15 Sgr., allein zu beziehen bei E. L. Koch, Berlin, Lindenstraße 81.